

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Delme Klinikum Delmenhorst GmbH
Bek. d. GAA Oldenburg v. 16.02.2023
— OL22-069-02 —

Die Delme Klinikum Delmenhorst GmbH, Wildeshäuser Str. 92, 27753 Delmenhorst, hat mit Schreiben vom 30.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken mit einer FWL von insgesamt 1,4 MW und drei Brennwertkesseln zur Spitzenlastabdeckung mit jeweils einer FWL von 742 kW am Standort in 27753 Delmenhorst, Wildeshäuser Str. 92, Bezirk Delmenhorst, Flur 58, Flurstücke 116/13; 115/1; 113/30; 108/4 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung bezieht sich lediglich auf besondere örtliche Gegebenheiten entsprechend den Schutzkriterien nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Die von der Heizzentrale ausgehenden Schallimmissionen sind maximal irrelevant im Sinne der TA Lärm. Von der Anlage sind keine relevanten Geruchs- oder Lichtimmissionen zu erwarten. Die Emissionen von Luftschadstoffen sind so gering, dass die Bagatellmassenströme der TA Luft weit unterschritten werden, ab derer Immissionskenngrößen zu bestimmen wären. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im potentiellen Einwirkbereich können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Einwirkbereich der Anlage sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.